

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Rückübernahme von Flüchtlingen und Migranten durch andere EU-Länder  
und**

## ANTWORT

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Fragen wurde das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um Zuarbeit gebeten. Die nachstehenden Antworten beziehen sich auf die Rückmeldung des BAMF.

Einem kürzlich erschienenen Artikel der „Welt“ zufolge gelingt die „Rücknahme von Flüchtlingen durch andere EU-Länder“ nur selten. Hintergrund sind die „sogenannten Dublin-Regeln“, denen zufolge „normalerweise der Staat für Asylanträge zuständig [ist], in dem ein Flüchtling zuerst europäischen Boden betritt“. 2022, so Zahlen des BAMF, sollen aus 68 709 Rückübernahme-Ersuchen an andere Länder „4 158 Personen“ „zurückgenommen“ worden sein (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article-243228591/Fluechtlinge-Deutschland-gelingt-nur-selten-Ruecknahme-durch-andere-EU-Laender.html>).

1. Wie viele Rückübernahme-Ersuchen im Sinne der Dublin-Regeln wurden 2022 für Personen gestellt, die in Mecklenburg-Vorpommern ansässig oder gemeldet waren?
  - a) Welcher Herkunft waren diese Personen (bitte die betreffenden Zahlen genau auflisten nach jeweiligem Herkunftsland)?
  - b) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Personen vor ihrer tatsächlichen oder geplanten Ausreise (bitte statistisch auflisten nach Status und Anzahl der betreffenden Personen)?

**Zu 1 und a)**

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Übernahmeersuchen 2022	1 344
davon (Herkunftsländer der zu Überstellenden)	
– Syrien, Arabische Republik	356
– Afghanistan	242
– Tunesien	132
– Irak	121
– Türkei	77

Die statistischen Angaben zu den Herkunftsländern beziehen sich ausschließlich auf die fünf Herkunftsländer mit den höchsten Einzelwerten. Es wurden keine weiteren Daten vom BAMF zur Verfügung gestellt.

**Zu b)**

Zu dieser Frage hat das BAMF mitgeteilt, dass hierüber keine statistisch auswertbaren Informationen vorliegen.

2. Wie viele dieser Ersuchen waren erfolgreich in dem Sinn, dass die betreffenden Personen Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich verließen?
  - a) Wie wird kontrolliert, dass Personen, die das Land nach den Dublin-Regeln verlassen müssen, Mecklenburg-Vorpommern auch wirklich verlassen?
  - b) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den diesbezüglichen genauen Verfahrensablauf (Art und Weise der Feststellung der nach Dublin-Regelung ausreisepflichtigen Personen, Art und Weise ihrer Unterrichtung, Unterstützung ihrer Ausreise, Evaluation des Verfahrens)?
  - c) Wie verteilen sich die gelungenen und die nicht gelungenen Rückübernahmen auf die verschiedenen Länder, in denen die betreffenden Personen bereits einen Asylantrag gestellt hatten (bitte genau auflisten nach Land, Anzahl, Akzeptanz der Rückführung oder Ablehnung, tatsächlichem Gelingen der Rücküberführung)?

**Zu 2**

Im Jahr 2022 wurden 25 Personen erfolgreich auf der Grundlage einer BAMF-Dublin-Entscheidung in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

**Zu a)**

Sofern betroffene Personen nicht freiwillig ihrer Ausreisepflicht nachkommen, wird eine Überstellungsmaßnahme dahingehend abgesichert, dass die betroffene Person durch die Landespolizei zum entsprechenden Grenzübergang verbracht und dort der Bundespolizei übergeben wird.

**Zu b)**

Die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, regelt die Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte Dublin-III-Verordnung – Dublin-III-VO). Die Artikel 20 ff. definieren dabei den genauen Ablauf des Verfahrens ab einem Aufnahmeersuchen bis hin zu einer Überstellung in den aufnehmenden Mitgliedstaat.

**Zu c)**

<b>Zuständiger Mitgliedstaat gemäß Dublin-III-VO</b>	<b>Anzahl der Personen, die erfolgreich überstellt wurden</b>
Spanien	< 10*
Schweden	< 10
Österreich	< 10
Belgien	< 10
Niederlande	< 10
Italien	< 10
Gesamt	25

\* Die Angaben „< 10“ werden in der Datenbank des Landtages entgegen den Angaben in der schriftlichen Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

Im Jahr 2022 scheiterten bei 107 Personen die Vollzugsmaßnahmen zur Überstellung auf der Grundlage einer positiven Dublin-Zusage.

<b>Zuständiger Mitgliedstaat gemäß Dublin-III-VO</b>	<b>Anzahl der Personen, die nicht erfolgreich überstellt wurden</b>
Belgien	< 10
Schweden	43
Österreich	14
Italien	< 10
Spanien	16
Ungarn	< 10
Kroatien	< 10
Polen	12
Litauen	< 10
Frankreich	< 10
Schweiz	< 10
Estland	< 10
Slowenien	< 10
Portugal	< 10
Dänemark	< 10
Bulgarien	< 10
Lettland	< 10
Gesamt	107

\* Die Angaben „< 10“ werden in der Datenbank des Landtages entgegen den Angaben in der schriftlichen Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

3. Inwiefern wird sichergestellt, dass rücküberstellte beziehungsweise rückübernommene Personen nicht wieder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen?

Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs im Sinne des § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes obliegt der Bundespolizei gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes. Insofern kann die Landesregierung zu dieser Frage keine Auskunft erteilen.

4. Wie arbeiten BAMF und Landesregierung bei der Organisation von Rücküberstellungen genau zusammen?

Die zuständigen Dublin-Referate des BAMF unterrichten die Erstaufnahmeeinrichtung in jedem Einzelfall, soweit im Zuge der Asylantragsprüfung Fälle nach der Dublin-III-Verordnung festgestellt wurden. Darüber hinaus erhalten das Landesamt für innere Verwaltung (Erstaufnahmeeinrichtung und Rückführungsmanagement) beziehungsweise die kommunalen Ausländerbehörden die erforderlichen Informationen zur Ausreisepflicht der jeweils betroffenen Person sowie zu den konkreten Überstellungsmodalitäten in den zuständigen Mitgliedstaat und die damit verbundenen Fristen.

Dem Landesamt für innere Verwaltung (Rückführungsmanagement) beziehungsweise den kommunalen Ausländerbehörden obliegt die Durchsetzung der Ausreisepflicht im Zusammenwirken mit der Landespolizei und der Bundespolizei, wobei die Bundespolizei die Ausreisepflichtigen an zentraler Stelle im Land beziehungsweise an den Grenzübergangsstellen Flug- beziehungsweise Fährhäfen von der Landespolizei übernimmt.